

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 19 (1914)
Artikel: Münzmeister Hans Gutenson von St. Gallen und seine Söhne
Autor: Hahn, E.
Kapitel: III. Sohn, Hans Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen nicht ganz einwandfreie Geschäfte ausserhalb dem engern Münzbetrieb zu machen. So schickte er unter anderm auch gegossene Zaine, die er den Münzstellen oder den Werken entnommen, nach Chur und andere Orte, was ihm verboten werden musste (71). Fast gleichzeitig ergieng an ihn und seinen Bruder David die Warnung, den Münzbetrieb nicht so « frevelhaft » auszuführen (72). Seinen eingegangenen geschäftlichen Verpflichtungen konnte er, wie es scheint, nicht jederzeit nachkommen; wenigstens war es ihm unmöglich ein Versprechen, von zwei Herren Carlin in Ulm wöchentlich 2000 Gulden Silber zu kaufen, zu halten, so dass die Ulmer sich veranlasst sahen, gegen Gutenson in St. Gallen zu klagen. Den Parteien empfahl der Rat sich wenn möglich gütlich zu vergleichen (81-82). Joachim überlebte die Entlassung aus dem St. Gallischen Dienst nicht lange. Im Herbst 1565 klagt der Vater Hans Gutenson (Herr von Sonnenberg) wegen der eingegangenen Bürgschaft gegen Joachims Wittwe, die er beschuldigt, einen gewissen Betrag heimlicherweise auf die Seite geschafft zu haben. Die Ansprachen des Vaters gegen seine Schwiegertochter wegen der Verschreibung seiner Bürgschaft für den Sohn wird vom Grossen Rat am 5. November 1565 nach längern Verhandlungen abgewiesen (83-87). Im folgenden Jahre geben dann Joachim Gutensons Wittve und ihr Bruder Claus Oltan das st. gallische Bürgerrecht auf (88).

III. Sohn, **Hans Heinrich,**

geboren 1540. Von ihm ist nur bekannt, dass er im Jahre 1572 wegen zu erlangender Fürschrift an die pfalzgräflichen Räte — in Meisenheim — offenbar in Sachen seines Bruders Thomas, eine Supplikation an den st. gallischen Rat richtete (48). Er soll im Jahre 1626 in Zürich gestorben sein ¹.

¹ Erh. Dürstelers Geschlechterbuch der Stadt Zürich, Tom III, p. 264.